

Vorabentscheidung

C - 176 / 98

Seite I-8607 ff.

Holst Italia

2.12.1999

Rz. 23: „Zunächst ist festzustellen, daß die Richtlinie 92/50 nach ihrer 6. Begründungserwägung Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verhindern soll, ebenso wie die Richtlinie 71/304 und 71/305 den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge sichern sollen (vgl. Urteil Ballast...).“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

SY - Vergleich von **SZ** der Richtlinie 92/50 und 71/304 und 71/305

→ SY (SZ)

Rz. 24: „Dazu enthält Abschnitt VI Kapitel 1 der Richtlinie 92/50 gemeinsame Bestimmungen über die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, darunter die Möglichkeit, einen Teil des Auftrags im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben (Artikel 25), und die Möglichkeit für Bietergemeinschaften, Angebote einzureichen, ohne daß von ihnen verlangt werden könnte, zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform anzunehmen (Artikel 26).“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

SY zur Ermittlung von **SZ** – Art. 25, 26 Abschnitt VI, Kapitel 1 der Richtlinie 92/50

→ SY (SZ)

Rz. 25: „Außerdem sollen die in Abschnitt VI Kapitel 2 der Richtlinie 92/50 festgelegten Eignungskriterien lediglich die Regeln für die sachliche Prüfung der Leistungsfähigkeit der Bieter insbes. auf finanziellem und wirtschaftlichem sowie auf technischem Gebiet definieren. Eine dieser Bestimmungen, nämlich Artikel 31 III, erlaubt es ... Eine andere Bestimmung, Artikel 32 II c sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor ... (vgl. in Bezug auf die Richtlinie 71/305 Urteil Ballast ...).“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

SY zur Feststellung von **SZ** - Art 31, 32 Abschnitt VI, Kapitel 2 der Richtlinie 92/50

→ SY (SZ)

Rz. 26: „Sowohl aus dem Zweck als auch aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich ... (vgl. in Bezug auf die Richtlinie 71/304 und 71/305 Urteil Ballast ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SZ

→ SZ

Argumentation:

Zusammenfassung der Argumente aus Rz. 23 – 25 in Rz. 26 durch den EuGH. Beachtenswert ist, daß der EuGH selbst den vorherigen Verweis auf Bestimmungen in Rz. 24 und 25 als Wortlaut Argument wertet. Ein Wortlaut Argument kann demnach (1) in einem Verweis auf eine Bestimmung, (2) in einem Zitat der betreffenden Bestimmung oder (3) in der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs „Wortlaut“ zu sehen sein.

Rz. 28: „Jedoch kann ein solcher Rückgriff auf externe Nachweise nicht uneingeschränkt zugelassen werden. Denn der Auftraggeber hat, wie es in Artikel 23 der Richtlinie 92/50 heißt, die fachliche Eignung der Dienstleistungserbringer aufgrund der aufgeführten Kriterien zu prüfen. Diese Prüfung soll dem Auftraggeber insbes. die Gewißheit verschaffen, daß dem Bieter während des Auftragszeitraums tatsächlich die Mittel aller Art zu Gebote stehen, auf die er sich beruft.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SZ

→ SZ

Rz. 29: „Wenn also eine Gesellschaft ... auf die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen ... verweist... hat sie nachzuweisen, daß sie tatsächlich über die diesen Einrichtungen ... zustehenden Mittel ... verfügt (vgl. in Bezug auf die Richtlinie 71/304 und 71/305 Urteil Ballast ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
6				1	1		3		1	2					brutto
6				1	1/2		1 1/2		1/2	4 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Mit sechs Verweisen auf den Wortlaut ist dies das häufigste Argument dieser Entscheidung. Daneben argumentiert der EuGH drei Mal mit Systematik, zwei Mal mit früherer Rechtsprechung und ein Mal mit Begründungserwägungen. Alle drei letztgenannten Argumentationsformen werden auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen. Darüber hinaus verwendet der EuGH auch zwei unmittelbare Sinn und Zweck-Argumente. Der teleologischen Argumentationsform kommt somit „netto“ eine deutlich größere Bedeutung zu, als „brutto“.

Systematisch argumentiert der EuGH ein Mal durch Vergleich dreier Richtlinien und zwei Mal durch Vergleich zweier Artikel eines Kapitels einer Richtlinie.

Vorabentscheidung

C - 234 / 98

Seite I-8643 ff.

G.C. Allen u.a.

2.12.1999

Rz. 15: „Nach Artikel 1 Absatz 1 ist die Richtlinie auf den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber durch vertragliche Übertragung oder durch Verschmelzung anwendbar. Nach Artikel 2 a und b der Richtlinie gilt ...“.

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 16: „Wenn durch vertragliche Übertragung ... (Urteile vom ...)“

R

→ R

Rz. 17: „Daraus folgt, daß die Richtlinie eine rechtliche Änderung der Person des Arbeitgebers regeln soll ...“

SZ

→ SZ

Rz. 18: „Diese Schlußfolgerung wird auch durch das bereits genannte Urteil Viho/Kommission nicht in Frage gestellt, in dem der Gerichtshof in Rz. 15 entschieden hat ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 20: „... Eine solche Lösung ... würde deren Ziel nämlich gerade entgegenlaufen; diese soll die Aufrechterhaltung der Rechte der Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers soweit wie möglich gewährleisten, indem ... (siehe u.a. Urteile...)“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 23: „Die Richtlinie soll die Kontinuität der i.R. einer wirtschaftlichen Einheit bestehenden Arbeitsverhältnisse unabhängig von einem Inhaberwechsel gewährleisten. Entscheidend für einen Übergang im Sinne der Richtlinie ist ... (Urteile vom ...)“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 24: „Die Anwendung der Richtlinie setzt erstens voraus ... (Urteil vom...). Der Begriff Einheit bezieht sich dabei auf ... (Urteil ...)“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 26: „Zweitens müssen bei der Prüfung, ob ... (siehe u.a. Urteile ...)“

Rz. 27: „... Ihre Identität ergibt sich aus anderen Merkmalen ... (Urteile ...)“

Rz. 28: „... Da eine wirtschaftliche Einheit ... in bestimmten Branchen tätig sein kann ... (Urteile ...)“

Rz. 29: „Der Gerichtshof hat daher entschieden ... (Urteile ...)“

Rz. 30: „... Der Umstand ... stellt aber kein Hindernis ... dar (siehe Urteile ...) ...“

Rz. 31: „Auch der Umstand, daß ... (Urteil ...). Zum anderen ist ... (siehe u.a. Urteil vom ...)“

Rz. 33: „Auch wenn ... (siehe Urteil ...) ...“

8 x R

→ 8 x R

Rz. 35: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 40 seiner Schlußanträge festgestellt hat, verfügt der Gerichtshof jedoch nicht über genügend Angaben, um sich dazu äußern zu können ...“

Verweis auf Rz. 40 der Schlußanträge des Generalanwalts, die eine rechtliche Bewertung enthalten.
 → GA 2

Rz. 37: „Zwar hat der Gerichtshof im Urteil Rygaard entschieden ... Diese Fallgestaltung unterscheidet sich jedoch insoweit von der vorliegenden Rechtssache, als ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei → R (-)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2				13	2					1					brutto	1
2				13	1					2					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Insgesamt 15 Mal argumentiert der EuGH mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung. Dabei werden dieselben Entscheidungen auch mehrfach zitiert. Mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung rechtfertigt der EuGH zum einen unmittelbar seine Auslegungsergebnisse, zum anderen leitet er aus früherer Rechtsprechung aber auch Sinn und Zweck des auslegungsbedürftigen Rechtstextes ab.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung auch unmittelbar mit Sinn und Zweck sowie mit dem Wortlaut.

Schließlich verweist der EuGH in Rz. 35 auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser eine Auswertung des Sachverhalts vornimmt.

Beschluß**C – 299 / 98 P****Seite I-8683 ff. CPL Imperial 2 und Unifrigo / Kommission****9.12.1999**

Rz. 15: „Den Artikeln 168 EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und 51 I der EG-Satzung des Gerichtshofs ist zu entnehmen ... (vgl. insbes. Beschluß vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmungen
R

→ W
→ R

Rz. 16: „Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich außerdem ... Hat das Gericht die Tatsachen festgestellt oder gewürdigt, so ist der Gerichtshof gem. Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) zu einer Kontrolle der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen und der rechtlichen Folgen befugt ... (vgl. insbes. Urteile vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

Rz. 20: „Zwar sind der zweite und der dritte Teil des Rechtsmittelgrundes für zulässig zu erklären ... (vgl. insbesondere Beschluß ...).“

R

→ R

Rz. 22: „Nach ständiger Rechtsprechung können die zuständigen Behörden ... von der Nacherhebung von Eingangsabgaben absehen, wenn ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 37

Rz. 24: „... insoweit hat das Gericht ... festgestellt, daß der Exporteur den norwegischen Ursprung der fraglichen Waren nicht habe nachweisen können, und zutreffend gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes den Schluß gezogen, daß der Ursprung der Erzeugnisse unbekannt sei ... (vgl. Urteile vom ...) ...“

St. R

→ St. R 37

Rz. 25: „In dieser Hinsicht folgt aus den Gemeinschaftsbestimmungen, daß der Exporteur unter Vorlage aller geeigneten Beweisunterlagen den Nachweis für den Ursprung der Waren zu erbringen hat (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 31: „Indessen ist festzustellen ... (vgl. Urteile...).“

R

→ R

Rz. 32: „Nach ständiger Rechtsprechung begründen lediglich solche Irrtümer ... einen Anspruch auf Absehen von der Nacherhebung (vgl. Urteile ...).“

St. R

→ St. R 37

Rz. 37: „Indessen genügt die Feststellung ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 38: „Es ist nämlich Sache der Wirtschaftsteilnehmer ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 41: „Insoweit ist daran zu erinnern ... (vgl. Beschluß ...).“

R

→ R

Rz. 42: „Könnte eine Partei vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel ... vorbringen ... so könnte sie den Gerichtshof ... mit einem Rechtsstreit befassen, der weiter reicht, als der, den das Gericht zu entscheiden hatte. Im Rahmen eines Rechtsmittels ist die Zuständigkeit des Gerichtshofes also darauf beschränkt, die vom Gericht vorgenommene Würdigung des im ersten Rechtszug erörterten Vorbringens zu überprüfen (vgl. Beschluß ...).“

SZ - „könnte ... so könnte“

→ SZ i.w.S.

R

→ R

Rz. 43: „Selbst wenn der Rechtsmittelgrund auf einen angeblichen Rechtsirrtum des Gerichts gestützt wird, so folgt doch aus Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes ... (vgl. Beschluß ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3			3	10							1				brutto
3			3	10							1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung geht es um die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Argumentativ stützt sich der EuGH dabei schwerpunktmäßig auf frühere Rechtsprechung, die zehn Mal sowie auf „ständige Rechtsprechung“, die drei Mal zitiert wird.

Darüber hinaus beruft sich der EuGH auch drei Mal auf den Wortlaut. Des weiteren argumentiert er ein Mal mit einer „könnte - so könnte“-Erwägung, also mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne.

Beschluß

C – 335 / 99 P (R) Seite I-8705 ff. HFB u.a. / Kommission 14.12.1999

Rz. 50: „Das Rechtsmittel ist nach Artikel 225 EG und Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes auf Rechtsfragen beschränkt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 52: „Der Gerichtshof ist zudem grundsätzlich nicht befugt ... (Beschluß vom ...)“

R → R

Rz. 55: „Um die Stichhaltigkeit dieser Rechtsmittelgründe zu beurteilen ... ist außerdem darauf hinzuweisen, daß ... (Beschlüsse vom ...). Die Möglichkeit, die Stellung einer Bürgschaft zu verlangen, ist nämlich ausdrücklich in der Verfahrensordnung ... vorgesehen ... (vgl. Beschluß vom ...)“

2 x R → 2 x R

Rz. 61: „In dieser Hinsicht folgt aus ständiger Rechtsprechung, daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen in der Lage ist, eine Bankbürgschaft zu stellen, die Unternehmensgruppe, zu der es gehört (Beschluß ...) und insbesondere die Mittel, über die die Gruppe insgesamt verfügt, berücksichtigt werden müssen (Beschluß ...)“

St. R → St. R 10

Rz. 62: „Diese Betrachtungsweise beruht darauf, daß die objektiven Interessen des betroffenen Unternehmens nicht unabhängig von den Interessen der es kontrollierenden natürlichen oder juristischen Personen sind ... Diese Verquickung der Interessen rechtfertigt insbesondere, daß das Überlebensinteresse des betroffenen Unternehmens nicht unabhängig von dem Interesse beurteilt wird, das diejenigen, die es kontrollieren, an seinem Fortbestand haben.“

Argumentation: Interessenserwägungen (siehe auch C-364/99 P (R))

Rz. 63: „Aus denselben Gründen ist es gerechtfertigt ... (vgl. Beschluß vom ...)“

R → R

C – 335 / 99 P (R) Seite I-8705 ff. HFB u.a. / Kommission 14.12.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	4											brutto
1			1	4											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentation des EuGH beruht im Wesentlichen auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung und auf ständige Rechtsprechung. Fünf Mal beruft sich der EuGH auf diese Argumentationsform.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH in je einem Fall mit dem Wortlaut sowie in Rz. 62 mit Interessenserwägungen.

Beschluß

C – 364 / 99 P (R)

Seite I-8733 ff.

DSR-Senator Lines / Kommission 14.12.1999

Siehe auch: HFB u.a. / Kommission, C-335/99 P (R), I-8705ff.

Rz. 43: „Das Rechtsmittel ist nach Artikel 225 EG und Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes auf Rechtsfragen beschränkt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 45: „Der Gerichtshof ist zudem grundsätzlich nicht befugt ... (Beschluß vom ...)“

R

→ R

Rz. 48: „... Wie in Randnummer 31 des angefochtenen Beschlusses zu Recht festgestellt wird, kann einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (Beschlüsse vom ...). Die Möglichkeit, die Stellung einer Bürgschaft zu verlangen, ist nämlich ausdrücklich in den Verfahrensordnungen des Gerichtshofes und des Gerichts vorgesehen und entspricht einer allgemeinen und sachgerechten Vorgehensweise der Kommission (Beschluß vom ...)“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 49: „Überdies folgt aus ständiger Rechtsprechung, daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen in der Lage ist, eine Bankbürgschaft zu stellen ... (Beschluß...) und ... (Beschluß vom ...)“

St. R

→ St. R 10

Rz. 50: „Diese Betrachtungsweise beruht darauf, daß die objektiven Interessen des betroffenen Unternehmens nicht unabhängig von den Interessen der es kontrollierenden natürlichen oder juristischen Personen sind und daß daher die Frage, ob der behauptete Schaden schwer und irreparabel ist, auf der Ebene der Gruppe beurteilt werden muß, die diese Personen bilden. Diese Verquickung der Interessen rechtfertigt es insbesondere, daß das Interesse des betreffenden Unternehmens an seinem Fortbestand nicht unabhängig von dem Interesse beurteilt werden kann, das diejenigen, die dieses Unternehmen kontrollieren, an seinem Fortbestand haben.“

Argumentation: Interessenserwägungen (siehe auch C-335/99 P (R))

Rz. 51: „Aus denselben Gründen ist es gerechtfertigt, in einem vergleichbaren Fall den Schaden einer Unternehmensvereinigung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Mitglieder zu prüfen, wenn die objektiven Interessen der Vereinigung nicht unabhängig von den Interessen der ihr angeschlossenen Unternehmen sind (Beschluß...)“

Argumentation: Interessenserwägungen**R**

→ R

Rz. 54: „Wie die Kommission zu Recht geltend macht, kann nicht allein aufgrund einer schlichten einseitigen Verweigerung ... darauf verzichtet werden, die finanzielle Lage ... zu berücksichtigen. Der Umfang des behaupteten Schadens kann nämlich nicht vom einseitigen Willen des Hauptgesellschafters, der die Aussetzung beantragt, abhängen.“

SZ - „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 62: „Die Voraussetzungen ... sind nämlich kumulativ, so daß der Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen werden muß, sobald eine von ihnen nicht vorliegt (Beschluß...).

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	5							1				brutto
1			1	5							1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit insgesamt sechs Verweisen auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform. Daneben argumentiert der EuGH ein Mal mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne, der sich aus einer „kann - nicht“-Argumentation ergibt. Schließlich gibt es ein Wortlaut-Argument.

Vorabentscheidung

C - 74 / 98

Seite I-8759 ff.

DAT-SCHAUB

16.12.1999

Rz. 26: „Nach der Verordnung Nr. 805/68 soll die Gewährung einer Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Rindfleischhandel sicherstellen.“

SZ

→ SZ

Rz. 27: „Sodann hat das System differenzierter Ausfuhrerstattungen nach ständiger Rechtsprechung das Ziel, die Märkte der in Betracht kommenden Drittländer für den Gemeinschaftsexport zu erschließen oder zu erhalten ... (vgl. Urteile ..).“

St. R zur Feststellung von **SZ**

→ St. R 37

Rz. 28: „Im Hinblick auf diesen Zweck des Systems der differenzierten Ausfuhrerstattung ist es wesentlich, daß die durch die Gewährung einer Erstattung subventionierten Waren tatsächlich den Bestimmungsmarkt erreichen und auf diesem in Verkehr gebracht werden (vgl. Urteil ..).“

R

→ R

Argumentation:

Durch die Formulierung „im Hinblick auf diesen Zweck ...“ in Rz. 28 wird deutlich, daß für den EuGH „Sinn und Zweck“ und „Ziel“ argumentativ gleichbedeutend sind, denn der „Zweck“ war in Rz. 27 als „Ziel“ bezeichnet worden.

Rz. 29: „Gemäß der Verordnung Nr. ... hängt die Auszahlung der Erstattungen daher im Fall einer differenzierten Erstattung davon ab, daß die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat und unter Einhaltung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr in ein Drittland eingeführt wurde (vgl. Urteil ..).“

R

→ R

Rz. 30: „Ein Erzeugnis ... kann für die Zahlung ... nicht als eingeführt ... angesehen werden (vgl. Urteile ..).“

R

→ R

Rz. 31: „Was erstens das Vorbringen der Klägerin angeht ... ist zunächst festzustellen, daß der Wortlaut dieser Vorschrift [*Anm. Artikel 17 Abs. 2, Unterabsatz 2, zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3665/87*] klar und unzweideutig ist, wenn er vom „Drittland, in das alle ... Erzeugnisse eingeführt worden sind“ spricht ...“

W mit Zitat - „klar und unzweideutig“

→ W (Z)

Rz. 32: „Der Wortlaut des Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3665/87, der von „Drittländern“ spricht ... Hingegen schließt Artikel 17 II bewußt aus Kontrollgründen jede Wiederausfuhr nach Verarbeitung aus. Der Wortlaut der ersten beiden Absätze des Artikel 17 der Verordnung Nr. 3665/87 weist damit keinen Widerspruch auf.“

W mit Zitat

→ W (Z)

SY - Art. 17 Abs. 1 und 2

→ SY

Rz. 33: „Zweitens ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3665/87 i.V. mit Anhang I der Verordnung Nr. 2253/90 bzw. Anhang I der Verordnung Nr. 656/91, daß... entsprechend dem Länderverzeichnis im Anhang der Verordnung Nr. 420/90. Dieses Verzeichnis führt keinen Zusammenschluß wie die „GCC-Länder“ auf. Es nennt vielmehr jedes GCC-Land gesondert ...“

SY - diverse Verordnungen

→ SY

Rz. 35: „Was zweitens die Frage der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angeht, ist daran zu erinnern ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 36: „In diesem Urteil hatte der Gerichtshof ... entschieden, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht der Auffassung entgegensteht, daß ... wenn durch die Veränderung die Zollkontrolle erschwert wird und insoweit das reibungslose Funktionieren des Erstattungssystems beeinträchtigt wird (Urteil...).“

R

→ R

Rz. 39: „Das Vorbringen der Klägerin, diese Entscheidung [*Anm.: Entscheidung des dänischen Fischereiministeriums*] enthalte lediglich eine ausdrückliche Bestätigung einer bereits zuvor anerkannten Auslegung des Artikel 17 Abs. 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3665/87 wird schon durch den Wortlaut dieser Entscheidung widerlegt.“

W

→ W

Rz. 40: „Wie sich nämlich aus der zweiten Begründungserwägung der Entscheidung ergibt ...“

BE

→ BE

Rz. 41: „Da hierdurch Märkte für Gemeinschaftserzeugnisse verloren gehen könnten, wurde auf Antrag des Königreichs Dänemark -wie sich aus der achten Begründungserwägung der Entscheidung [*Anm. des dänischen Fischereiministeriums*] ergibt, beschlossen ...“

BE

→ BE

Rz. 42: „Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Zweck der Entscheidung [*Anm. des dänischen Fischereiministeriums*] stellt diese eine befristete Ausnahme von Artikel 17 II Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3665/87 dar.“

W

→ W

SZ

→ SZ

Rz. 44: „Hierzu genügt der Hinweis darauf, daß ... der Wortlaut des Artikel 17 II Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3665/87 hinreichend klar ist, um dahin verstanden zu werden, daß...“

W – „hinreichend klar“

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3	2		1	5		2		2		2					brutto
3	2		1/2	5		2		2		2 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der sechs Mal verwendet wird. Fast ebenso häufig, nämlich fünf Mal, beruft sich der EuGH auf den Wortlaut. In einem Fall bezeichnet er diesen als „hinreichend klar“ (vgl. Rz. 44), in einem anderen Fall als „klar und unzweideutig“ (vgl. Rz. 31).

Daneben argumentiert der EuGH je zwei Mal mit Sinn und Zweck sowie systematisch und mit Begründungserwägungen.

Durch die Formulierung „im Hinblick auf diesen Zweck ...“ in Rz. 28 wird deutlich, daß für den EuGH „Sinn und Zweck“ und „Ziel“ argumentativ gleichbedeutend sind, denn der „Zweck“ war in Rz. 27 als „Ziel“ bezeichnet worden.

Vorabentscheidung

C - 94 / 98 **Seite I-8789 ff.** **Rhône-Poulenc Rorer und May & Baker** **16.12.1999**

Rz. 25: „So ist mit Artikel 4 Nummer 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie in der Fassung ... ein sog. „abgekürztes“ Verfahren eingeführt worden, nach dem ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 26: „Die andere Ausnahme, die im bereits angeführten Urteil De Peijper definiert ist, greift im vorliegenden Fall ein. In diesem Urteil hat der Gerichtshof in den Randnummern 21 und 36 ausgeführt, daß ...“

R → R

Rz. 27: „Im Urteil vom ... hat der Gerichtshof darauf hingewiesen ...“

R → R

Rz. 28: „In den Randnummern 25 und 26 dieses Urteils hat der Gerichtshof weiter klargestellt ...“

R → R

Rz. 40: „Wie der Gerichtshof in den Urteilen ... festgestellt hat, ergibt sich zwar aus den Artikeln 30 und 36 EG-Vertrag ... Nach der ersten Begründungserwägung der Richtlinie müssen nämlich alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften ... in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Gewalt dienen“

R → R
BE zur Ermittlung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 41: „Ferner bestünde ein echtes Hindernis für den innergemeinschaftlichen Handel, wenn die Importeure ... nicht das den Parallelimporteuren nach dem Dokument ... offenstehende vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen könnten.“

SZ – „wenn ... nicht“ → SZ i.w.S.

Rz. 43: „... Es ist nämlich nicht auszuschließen ... (vgl. in diesem Sinne auch Urteil ...).“

R → R

Rz. 45: „Die nationalen Behörden sind nämlich verpflichtet ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 46: „Was das angesprochene Problem ... angeht, so genügt die Feststellung ... (vgl. in diesem Sinne Urteil De Peijper ...).“

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				8					1		1				brutto
				8					1/2	1/2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentation des EuGH beruht in dieser Entscheidung ganz überwiegend auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Nur in einem Fall werden darüber hinaus Begründungserwägungen zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen. In einem anderen Fall wird mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne argumentiert.

Vorabentscheidung

C - 101 / 98

Seite I-8841 ff.

UDL

16.12.1999

Rz. 15: „Die Verordnung und die Richtlinie haben unterschiedliche Zielsetzungen ... Während die Verordnung ... schützen soll, besteht das Ziel der Richtlinie darin ...“

SZ - Verordnung und Richtlinie

→ SZ

Rz. 17: „ ... ergibt sich nämlich aus dem Wortlaut des Artikel 3 II der Richtlinie, daß diese Vorschrift nur „Änderungen“ der Erzeugnisse erfaßt und daher nur deren Zusammensetzung und nicht deren Bezeichnung betrifft.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 18: „Diese Auslegung wird durch den Wortlaut der vierten Begründungserwägung der Richtlinie bestätigt, aus dem sich ergibt ...“

BE – Bestätigung des grammatischen Arguments

→ BE

Rz.20: „Was die Frage angeht, ob ... ist darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung „Käse“ nach Artikel 2 II der Verordnung und nach deren Anhang „Milcherzeugnissen“ vorbehalten ist; dies sind „ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse ...“.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 21: „Sodann bestimmt Artikel 2 III, daß „die für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen ...““

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 22: „Aus dem Wortlaut dieser Vorschriften geht eindeutig hervor ...“

W – „eindeutig“

→ W

Rz. 30: „Insgesamt ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört, die Handlungen der Gemeinschaftsorgane nicht die Grenzen dessen überschreiten dürfen, was zur Erreichung der mit der fraglichen Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist ... (Urteile vom ...).“

Argumentation: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

St. R

→ St. R 2

Rz. 31: „Was die gerichtliche Nachprüfbarkeit dieser Voraussetzungen betrifft, so verfügt der Gemeinschaftsgesetzgeber ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik über einen Ermessensspielraum ... (Urteile ...).“

St. R

→ St. R 21

Rz. 32: „Insoweit ergibt sich zum einen aus der dritten und der sechsten Begründungserwägung der Verordnung, daß das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel darin besteht ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	3		2					1	1	1					brutto
1	3		2					1	1/2	1 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Wortlaut, den der EuGH drei Mal zitiert. Darüber hinaus beruft er sich in Rz. 22 auch allgemein auf den Wortlaut und bezeichnet diesen als „eindeutig“.

Daneben argumentiert der EuGH je zwei Mal mit ständiger Rechtsprechung und mit Begründungserwägungen. Letztere werden auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen. In Rz. 18 beruft sich der EuGH zur Bestätigung eines Wortlaut-Arguments auf die Begründungserwägungen.

Schließlich zieht der EuGH in Rz. 30 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu Auslegungszwecken heran.

Rechtsmittelentscheidung

C –150 / 98 P Seite I- 8877 ff. Wirtschafts- und Sozialausschuss / E 16.12.1999

Rz. 10: „Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gerichtshof, wenn das Gericht die Tatsachen festgestellt oder beurteilt hat, befugt, gem. Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) die rechtliche Qualifizierung dieser Tatsachen und die vom Gericht daraus gezogenen rechtlichen Konsequenzen zu überprüfen (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

St. R → St. R 16

Rz. 12: „Ferner gehören nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat ... (vgl. Urteil ...).“

St. R → St. R 18

Argumentation: Grundrechte (allgemeine Rechtsgrundsätze)

Rz. 13: „Schließlich hat der Gerichtshof für den Bereich des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft entschieden ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 15: „Demnach erscheint es zwar legitim ... doch darf diese Pflicht zur Zurückhaltung nicht eng ausgelegt werden, wenn ein Beamter das ihm durch Artikel 43 II des Statuts eingeräumte Recht ausübt ...“

Argumentation: Keine „enge“ Auslegung wegen Grundrechtsschutz (Freiheit der Meinungsäußerung)

C –150 / 98 P Seite I- 8877 ff. Wirtschafts- und Sozialausschuss / E 16.12.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			2	1											brutto
			2	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentation des EuGH beruht im vorliegenden Fall ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit darf nach Ansicht des EuGH nicht „eng“ ausgelegt werden, vgl. Rz. 15.

Vorabentscheidung

C - 198 / 98 **Seite I-8903 ff.** **Everson und Barras** **16.12.1999**

Rz. 3: „Die Richtlinie soll ... Zu diesem Zweck verpflichtet sie die Mitgliedstaaten ...“

SZ → SZ

Rz. 20: „Die Richtlinie bezweckt, den Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers einen Mindestschutz zu gewährleisten ...“

SZ → SZ

Rz. 22: „Unterhält der Arbeitgeber wie im Ausgangsverfahren mehrere Zweigniederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist zur Bestimmung der zuständigen Garantieeinrichtung unter Berücksichtigung des sozialen Zwecks der Richtlinie auf das zusätzliche Kriterium des Ortes der Tätigkeit der Arbeitnehmer anzustellen ...“

SZ → SZ

Rz. 23: „Anders als in der Rechtssache ... war der Kläger im Ausgangsverfahren ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung → R (-)

C - 198 / 98 **Seite I-8903 ff.** **Everson und Barras** **16.12.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				1						3					brutto
				1						3					netto

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentation beruht in dieser Entscheidung auf Sinn und Zweck der auszulegenden Richtlinie. Darüber hinaus wird eine Abgrenzung zu früherer, hier jedoch nicht einschlägiger, Rechtsprechung vorgenommen.

Feststellungsentscheidung

C – 239 / 98

Seite I-8935 ff.

Kommission / Frankreich

16.12.1999

Rz. 2: „Laut ihrer gemeinsamen ersten Begründungserwägung dienen die Richtlinien ... dem Ziel ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

Rz. 3: „Nach ihrer gemeinsamen fünften Begründungserwägung gehen diese Richtlinien vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und Aufsichtssysteme aus ...“

BE

→ BE

C – 239 / 98

Seite I-8935 ff.

Kommission / Frankreich

16.12.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
								1	1						brutto
								1	1/2	1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: BE (brutto), BE (netto)

Zusammenfassung:

Zwei Mal beruft sich der EuGH in dieser Entscheidung auf die Begründungserwägungen. In einem Fall werden diese jedoch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Vorabentscheidung

C - 382 / 98

Seite I-8955 ff.

Taylor

16.12.1999

Rz. 14: „Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 23: „ ... Folglich kann ... der Schutz vor finanzieller Bedürftigkeit nicht als der Zweck der Verordnung angesehen werden ...“

SZ

→ SZ

Rz. 24: „Demnach betrifft die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Leistung nur Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, und sie soll somit gegen das in Artikel 3 I der Richtlinie erwähnte Risiko des Alters schützen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 28: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann die nach Maßgabe des Geschlechts unterschiedliche Festsetzung des Alters ... nur gerechtfertigt sein, wenn ... (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 29: „Zunächst hat der Gerichtshof zu der Voraussetzung ... bereits festgestellt, daß ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

C - 382 / 98

Seite I-8955 ff.

Taylor

16.12.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	2						2					brutto
			1	2						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung beruht auf drei Verweisen auf frühere Rechtsprechung sowie auf zwei Verweisen auf Sinn und Zweck.

Feststellungsentscheidung

C – 26 / 99 **Seite I-8987 ff.** **Kommission / Luxemburg** **16.12.1999**

Rz. 10: „Zweitens kann sich ein Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht auf ... berufen ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R [→ R](#)

C – 26 / 99 **Seite I-8987 ff.** **Kommission / Luxemburg** **16.12.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				1											brutto
				1											netto

Zusammenfassung:

Einziges methodisches Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung.

Feststellungsentscheidung

C –138 / 99 **Seite I-9021 ff.** **Kommission / Luxemburg** **16.12.1999**

Rz. 10: „Insoweit ist zu bemerken, daß sich nach ständiger Rechtsprechung ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R [→ St. R 31](#)

C –138 / 99 **Seite I-9021 ff.** **Kommission / Luxemburg** **16.12.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1												brutto
			1												netto

Zusammenfassung:

Einziges methodisches Argument ist der Verweis auf ständige Rechtsprechung.

Feststellungsentscheidung

C - 47 / 99

Seite I-8999 ff.

Kommission / Luxemburg

16.12.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Feststellungsentscheidung

C – 137 / 99

Seite I-9009 ff.

Kommission / Griechenland

16.12.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.